

Antrag

**der Abgeordneten Prof. Dr. Götz Wiese, Richard Seelmaecker, Dr. Anke Frieling,
David Erkalp, Dennis Thering (CDU) und Fraktion**

**Betr.: Bewohnerparken-Regelungen fair für ansässige Gewerbetreibende
machen – Ausnahmegenehmigungen erteilen, wenn Gewerbetreibende
nicht auf ein Auto bei der Betriebsstätte verzichten können!**

Seit dem Jahr 2018 führt der Senat in verschiedenen Teilen von Hamburg Bewohnerparkgebiete ein. Für alle Parker in diesen Gebieten, außer den Bewohnern des jeweiligen Gebiets selbst, ist das Parken seitdem gebührenpflichtig. Gewerbetreibende, die im Bewohnerparkgebiet ansässig sind, können beim Landesbetrieb Verkehr (LBV) Ausnahmegenehmigungen für gebührenfreies Parken im Gebiet beantragen. Dafür müssen Gewerbetreibende nachweisen, „dass das Fahrzeug unerlässlich für den Betrieb ist und nicht abseits der Straße oder auf einem Betriebsgrundstück abgestellt werden kann“.¹

In vielen Bewohnerparken-Bereichen in Hamburg sind Hunderte Gewerbebetriebe, Handwerker und Freiberufler angesiedelt. Von zahlreichen dieser ansässigen Gewerbetreibenden erreichten uns in den letzten Monaten vielfach Beschwerden und Brandbriefe über die Art und Weise, wie der Senat und der LBV die Bewohnerparken-Regelungen konstruiert haben und umsetzen. Durch anschließende systematische Befragungen mehrerer Hundert ansässiger Unternehmen sind wir auf eklatante Missstände in der Bewohnerparken-Verwaltung in Hamburg gestoßen. Selbst bei Vorliegen dringender Bedürfnisse nach gebührenfreiem Parkraum sind an ansässige Gewerbebetriebe Ausnahmegenehmigungen nicht erteilt worden. Nach langer Zeit der Taubheit des Senats gegenüber den Bedürfnissen und Nöten der Gewerbetreibenden in Bewohnerparkgebieten sitzen der Frust und die Verdrossenheit des Gewerbes über die Politik des Senats tief.

Dabei wäre die gerechte und ausgeglichene Ausgestaltung des Bewohnerparkens so unkompliziert. Fast alle von uns befragten Gewerbetreibenden, Handwerker und Freiberufler haben Verständnis für das grundlegende Konzept und die Ziele des Bewohnerparkens. Sie verlangen jedoch, dass sie bei der Stadt Hamburg und ihrer Verwaltung in der Not ein offenes Ohr, Verständnis für ihre Situation und generelles Wohlwollen für ihre Arbeit in Hamburg finden. Eine faire Bewohnerparken-Regelung würde also unter Gewerbetreibenden auf breite Zustimmung stoßen. Darüber hinaus zeigen andere deutsche Großstädte, dass es deutlich ausgeglichene Bewohnerparken-Regelungen geben kann, bei denen Gewerbetreibende auf eine weitaus besser funktionierende, fairere, gewerbefreundliche Ausnahmegenehmigungspraxis in Bewohnerparkgebieten treffen.² Die aktuelle Situation ist ein Armutszeugnis für den Senat und die Freie und Hansestadt Hamburg. Wenn das in vielen anderen deutschen Städten möglich ist, dann muss es Hamburg erst recht schaffen.

¹ <https://www.hamburg.de/lbv-parken/5887160/ausnahmegenehmigungen-gewerbetreibende/>, letzter Zugriff 05.05.2021.

² Zum Beispiel die Stadt Köln, siehe schon Drs. 22/2820.

Wir werden in diesem Antrag die Fehler der gegenwärtigen Verwaltung des Bewohnerparkens (1.) und die Gründe für diese Fehler (2.) aufzeigen. Schließlich werden wir ein besseres Bewohnerparken-System und eine bessere Verwaltung des Bewohnerparkens in Gebieten, in denen neben den Bewohnern auch viele Gewerbebetriebe ansässig sind, vorschlagen (3.).

1. Gewerbetreibende, Handwerker und Freiberufler in Bewohnerparkgebieten werden vom Senat und dem LBV vernachlässigt

1.1 Fehlendes Verständnis für Gewerbeinteressen in der Ausnahmegenehmigungspraxis für Gewerbetreibende

Bei der Bearbeitung der Anträge auf Ausnahmegenehmigungen läuft vieles falsch. Dies haben Befragungen von Unternehmen ergeben: Das dringende Interesse vieler Gewerbetreibender, Handwerker und Freiberufler an einer Parkmöglichkeit bei ihrer Betriebsstätte wurde ungenügend oder schlichtweg gar nicht beachtet.

Unternehmen klagen darüber, dass der LBV Anträgen auf Ausnahmegenehmigungen auch in Situationen besonders akuten Bedarfs nach gebührenfreiem Parkraum grundsätzlich ablehnend gegenübersteht und die vorgebrachten Belange nicht immer objektiv und neutral prüft. Trotz detailliert vorgebrachter, begründeter Bedürfnisse nach gebührenfreiem Parkraum wurden Anträge auf Ausnahmegenehmigung ohne einleuchtende Begründung abgelehnt. Bedürfnisse nach Parkraum, wie zum Beispiel zur täglichen Bewältigung von Lastentransporten, wurden mit wirklichkeitsfremden Verweisen abgetan, man könne doch auch ein Fahrrad oder den ÖPNV nutzen. Die Aussagen des LBV waren bei der Ablehnung vieler Anträge insgesamt unverständlich und gingen viel zu oft an der Lebenswirklichkeit von Gewerbetreibenden, Handwerkern und Freiberuflern vorbei.

1.2 Das Antragsverfahren für Ausnahmegenehmigungen ist zu bürokratisch und bürgerunfreundlich, die Verwaltung ist überfordert

Das Antragsverfahren ist zu kompliziert, bürgerunfreundlich und langwierig. Gewerbetreibende, Handwerker und Freiberufler warten teils Monate auf Bescheidung ihres Antrags. Für den Antrag müssen Gewerbetreibende eine Unzahl detaillierter Angaben zu ihrem Unternehmen, ihren Fahrzeugen und ihren Betriebsabläufen machen. Die Beantragung der Parkerlaubnis für nur ein einziges Auto erfordert die Einreichung von Grundbucheinträgen, Mietverträgen, detaillierten Beschreibungen des Gewichts und des Volumens der täglich transportierten Ware, genaue zeitliche Angaben zu den Parkzeiten und viele weitere Informationen.

Hinzu kommt, dass sich die Berichte über zeitraubende Unregelmäßigkeiten bei der Bearbeitung der Anträge durch den LBV häufen. Informationen müssen ohne Grund wiederholt angegeben werden. Zuweilen verzögert sich der Antragsprozess, weil der LBV nach eigenen Angaben die Akten zum Antrag verloren hat. Wenn am Ende der Antrag nicht erfolgreich war, berechnet die Stadt dafür auch noch 180 Euro Gebühren.

Schließlich gibt uns zu denken, dass viele Gewerbetreibende, Handwerker und Freiberufler von inakzeptablem Verhalten des LBV ihnen gegenüber berichtet haben. Bereits informelle Fragen zu Ausnahmegenehmigungen seien mit dem Ratschlag beantwortet worden, gar nicht erst von dem Recht Gebrauch zu machen, einen Antrag zu stellen. Detaillierte Begründungen der besonderen Notwendigkeit einer Parkerlaubnis für den Geschäftsbetrieb in den Anträgen seien vom LBV mit Standardfloskeln oder bloßen Textbausteinen abgelehnt worden. Sprache und Haltung des LBV gegenüber den Unternehmen seien in vielen Fällen herablassend, nicht verständnisvoll oder schlicht unfreundlich gewesen.

1.3 Das Ergebnis der fehlerhaften Bewohnerparken-Politik des Senats – ansässige Gewerbetreibende werden stark belastet

Zurück bleiben viele enttäuschte Gewerbetreibende, Handwerker und Freiberufler quer durch alle Wirtschaftsbereiche, die sich von der Stadt Hamburg alleingelassen und systematisch benachteiligt fühlen.

Naturgemäß betrifft die übermäßig strikte Bewohnerparken-Regelung gegenüber Unternehmen vor allem kleine Betriebe. Große Betriebe sitzen seltener mitten in der Stadt und haben oftmals große Parkplätze um ihre Firmengebäude zur Verfügung. Die

Folge der Bewohnerparken-Politik des Senats ist, dass die derzeitige Bewohnerparken-Praxis der Stadt Hamburg viele kleine Betriebe in ernsthafte wirtschaftliche Probleme bringt.

Für viele Betriebe summieren sich die finanziellen Belastungen durch die Bewohnerparken-Regelungen auf gewaltige Beträge im Jahr. Dazu kommen die finanziellen Belastungen derjenigen Mitarbeiter, welche nicht mit dem ÖPNV zur Arbeit kommen können und ebenfalls Parkkosten in oftmals vierstelliger Höhe pro Jahr tragen müssen. Einige Betriebe können ihren Geschäftsbetrieb ohne Parkerlaubnis nicht richtig fortsetzen und sind somit mittelfristig in ihrer Existenz im Bewohnerparkgebiet bedroht – sie ziehen entweder woandershin oder schließen komplett.

2. Der Senat ist das Problem – fehlendes Gespür für Interessen der Unternehmen, überforderte Verwaltung im LBV und Fehleinschätzung des geltenden Straßenverkehrsrechts

Die Praxis in anderen deutschen Großstädten zeigt, dass die richtige Konzeption von Bewohnerparken-Regelungen ein gut funktionierendes Miteinander von Bewohnern und florierenden ansässigen Gewerbebetrieben, Handwerkern und Freiberuflern fördern kann. Die Wurzel des Problems liegt in der fehlerhaften, unausgeglichenen Konzeption der Bewohnerparken-Regelungen des Senats für Hamburg und in der mangelhaften und gewerbeunfreundlichen Durchsetzung der Bewohnerparken-Regelungen in Hamburg durch den Senat und den LBV.

Zum einen scheint der Senat kein besonderes Gespür für die Lebenswirklichkeit der Unternehmen in Hamburg zu haben. Einwände und Bitten von Gewerbetreibenden, Handwerkern und Freiberuflern sollten von der Politik gründlich gehört, genügend berücksichtigt und fair mit anderen Interessen ausgeglichen werden. Hier muss sich das Mindset des Senats und der Verwaltung ändern. Die zuständigen Beamten müssen in der Lage sein, die Bedürfnisse von Unternehmen und deren Betriebsabläufe wirklich zu verstehen, um faire Entscheidungen treffen zu können.

Darüber hinaus scheint es, als habe der Senat mit einer voreiligen und nicht ausgeglichen konzipierten Bewohnerparken-Regelung die Verwaltungskapazitäten des LBV schlicht überfordert. Der Senat hat hier versäumt, die Verwaltung auf ihre neuen Aufgaben genügend vorzubereiten und sie in der Bearbeitung der Anträge auf Ausnahmegenehmigung für Bewohnerparkgebiete zu schulen. Auf unsere Frage hin gab der Senat zu, dass er der Bewohnerparken-Verwaltung kein ermessenslenkendes Abwägungskonzept für vorgetragene Parkinteressen ansässiger Gewerbebetriebe (gegebenfalls in Form von Verwaltungsvorschriften) an die Hand gegeben hat, um ordentlich über Ausnahmegenehmigungsanträge von Gewerbetreibenden zu entscheiden (Drs. 22/4241, Antwort auf Frage 1). Darüber hinaus behauptete der Senat sogar, dass seiner Ansicht nach das geltende Bundesrecht ausreichend ermessenslenkend sei (Drs. 22/4241, Antwort auf Frage 1). Angesichts der offenbaren krassen Mängel in der Ausnahmegenehmigungspraxis, der offensichtlich überforderten Verwaltung in dieser Sache und der in Einzelfällen ergangenen haarsträubenden Fehlabbwägungen ist diese Haltung des Senats nicht nachvollziehbar.

Schließlich ist der Senat bei der Konstruktion und Ausgestaltung der Hamburger Bewohnerparken-Regelungen rechtlichen Fehleinschätzungen unterlegen. Der Senat behauptet, das Bundes-Verkehrsrecht binde ihm die Hände und lasse keine alternative Ausgestaltung des Bewohnerparkens zu. Diese selbst auferlegte Einschränkung möglicher Lösungen ist unnötig und juristisch falsch. Es ist richtig, dass in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (Abschnitt 10 Nr. 7 S. 1 VwV-StVO zu § 45 StVO) Gewerbetreibende nicht als Berechtigte für Sonderparkberechtigungen in Bewohnerparkgebieten definiert werden. Es ist auch richtig, dass Ausnahmegenehmigungen von der Gebührenpflicht in Bewohnerparkgebieten nur in dringlichen Fällen erteilt werden können (Abschnitt 1 VwV-StVO zu § 46 StVO). Jedoch bleibt hier sehr wohl Raum für die Hamburger Bewohnerparken-Verwaltung, die Interessen von ansässigen Gewerbebetrieben gewissenhaft, verständnisvoll und wohlwollend zu berücksichtigen und bei dringendem Bedürfnis nach einem gebührenfreien Parkplatz im Bewohnerparkgebiet die dementsprechende Ausnahmegenehmigung auch tatsächlich und zügig zu erteilen.

3. Unser Konzept für ein Bewohnerparken, das Bewohner glücklich macht UND ansässige Gewerbebetriebe, Handwerker und Freiberufler fördert

3.1 Hamburg braucht eine gute Bewohnerparken-Regelung

Das Bewohnerparken als Konzept zur Bekämpfung des Parkplatzmangels in Innenstadtbereichen und als genereller Anreiz einer klimafreundlichen Mobilitätswende ist eine gute und notwendige Idee. Bewohner des Bereiches müssen die Möglichkeit haben, ein Auto in der Nähe ihrer Wohnung zu parken – das gehört für viele zu normaler Lebensqualität dazu. Auch soll ein Anreiz geschaffen werden, dass Pendler, die in diesem Gebiet arbeiten, den öffentlichen Nahverkehr nutzen, um zur Arbeit zu fahren. Die verstärkte Nutzung des ÖPNV ist ein wichtiger Teil der klimafreundlichen Mobilitätswende, mit der wir unseren Teil für den Klimaschutz, Umweltschutz, unsere Gesundheit und generell für ein besseres Leben aller Bürger tun.

In einigen Stadtbereichen mit Bewohnerparken-Regelung ist auch eine Vielzahl von Gewerbebetrieben, Handwerkern und Freiberuflern ansässig. Für den Betriebsablauf einiger Unternehmen ist es sehr wichtig, ein Auto nahe der Betriebsstätte abzustellen. Dies kann zum Beispiel ein Lieferfahrzeug eines Hotelbetriebs sein, welches mehrmals täglich zum Be- und Entladen der Ware vor dem Restaurant parken muss, oder das Auto einer medizinischen Einrichtung, deren Personal jeden Tag Hausbesuche an verschiedenen Orten der Stadt absolvieren muss. Solche Unternehmen müssen eine Erlaubnis bekommen, in diesem Bewohnerparkgebiet parken zu können. Wenn das nicht möglich oder auch nur erschwert ist, besteht die Gefahr, dass Unternehmen ihren gegenwärtigen Betrieb nicht mehr aufrechterhalten können, Arbeitsplätze abbauen oder sogar ganz aus dem Gebiet verdrängt werden.

Wir wollen aus der Bewohnerparken-Regelung einen faireren Kompromiss für alle Beteiligten machen. Parkverbote in Bewohnerparkgebieten sollen vorrangig an Menschen adressiert sein, die nicht mit dem Quartier verbunden sind. In einem Quartier ansässige Gewerbetreibende, Handwerker und Freiberufler wollen wir als Teil der Bewohnerparken-Regelung verstehen, um eine gute Mischung von Wohnen und Arbeiten im Quartier zu ermöglichen.

3.2 Wir begrüßen die bestehenden Reformbestrebungen des Bewohnerparkens

Den bestehenden Prozess zur Reform des Bewohnerparkens, den wir mit unserem Antrag zu Parkmöglichkeiten für Handwerker im Januar 2021 (Drs. 22/2820) angestoßen haben, begrüßen wir ausdrücklich. Die Entwicklung des vollkommen digitalen Antragsprozesses ist wichtig und richtig. Auch die Entwicklung einer Kontingentlösung für Gewerbetreibende, bei welcher der Gewerbetreibende mit einem Pool von Fahrzeugen seine bestehenden Ausnahmegenehmigungen nutzen darf, ist ein großer Fortschritt. Jedoch müssen wir darüber hinaus weitergehen. Diese Reformen werden ansässigen Gewerbetreibenden das Leben vereinfachen, jedoch nicht alle und nicht die größten Probleme für Gewerbetreibende in Bewohnerparkgebieten lösen.

3.3 Ausnahmegenehmigungen an den Gewerbetreibenden knüpfen und nicht an ein bestimmtes Fahrzeug

Ausnahmegenehmigungen werden momentan nur für bestimmte Fahrzeuge vergeben. Das führt zu fehlender Flexibilität für ansässige Betriebe, die zwar abschätzen können, wie viel Parkraum sie benötigen, aber nicht, welches Fahrzeug diesen Parkraum benötigen wird. Zum Beispiel könnte für gewisse Zeiten am Tag ein bestimmtes Lieferfahrzeug den Parkraum benötigen, zu anderen Zeiten des Tages aber ein anderes Lieferfahrzeug. Dies ist einfach umzusetzen und erhöht auch für sich allein nicht den Parkdruck. Wir wollen sicherstellen, dass die ansässigen Betriebe volle Flexibilität erhalten, selbst zu entscheiden, welche Autos des Betriebes die bestehenden Kontingentparkplätze nutzen können.

Darüber hinaus setzen wir uns dafür ein, dass die ansässigen Betriebe selbst entscheiden können, ob sie ihr Parkplatzkontingent auch an nicht betriebseigene Fahrzeuge vergeben. Dies können zum Beispiel Fahrzeuge von Mitarbeitern sein, welche keine Möglichkeit haben, mit dem öffentlichen Nahverkehr zur Arbeitsstätte zu fahren, sondern auf ein Auto angewiesen sind. Oder es können Fahrzeuge von Lieferanten des Betriebs sein.

Gerade im Zusammenhang mit der aktuell geplanten Kontingentlösung wird dies für die ansässigen Gewerbe eine große Erleichterung sein. Im Idealfall hat dann ein ansässiger Gewerbebetrieb eine gewisse Anzahl von Ausnahmegenehmigungen, welche er flexibel mit betriebseigenen Fahrzeugen oder Fahrzeugen von Mitarbeitern oder Geschäftspartnern nutzen kann.

3.4 Das Antragsverfahren für Ausnahmegenehmigungen für Gewerbetreibende in Bewohnerparkgebieten einfacher, bürgerfreundlicher und weniger fehleranfällig gestalten

Der Antragsprozess soll von seinen überbordenden bürokratischen Hürden befreit werden. Im Antragsprozess sollen wirklich nur die notwendigen Informationen auf effiziente Weise abgefragt werden. Es soll sichergestellt werden, dass Anträge nicht mit zu wenig Zeit, Muße und Aufmerksamkeit bearbeitet werden, sondern dass für jeden Antrag eine angemessen gründliche, einzelfallgerechte Bearbeitung erfolgen kann. Die ungebührliche finanzielle Belastung bei nicht erfolgreichen Anträgen auf Ausnahmegenehmigung muss reduziert werden.

Es muss ein Abwägungskonzept (gegebenenfalls in Form von Verwaltungsvorschriften) für Verwaltungsbeamte konzipiert werden, anhand dessen Anträge von Gewerbetreibenden für Ausnahmegenehmigungen in Bewohnerparkgebieten fair für alle Beteiligten beschieden werden können. Wir brauchen Verwaltungsvorschriften für die Ausnahmegenehmigungspraxis, welche die Ziele des Bewohnerparkens mit den Interessen der Bewohner und ansässigen Unternehmen des Gebiets in Einklang bringen. Die gegenwärtig vorhandenen ermessenslenkenden Vorschriften in StVO und VwV-StVO sind dafür nicht ausreichend.

Darüber hinaus möchten wir eine Höchstfrist für die Bearbeitung von Ausnahmege-
nehmigungsanträgen durch den LBV einführen. Wenn diese ohne Bescheidung des Antrags abgelaufen ist, soll die Ausnahmegenehmigung als erteilt gelten.

Im Zusammenhang mit den bestehenden Reformideen für einen digitalen Antragsprozess, bei welchem der einmal komplett eingereichte Antrag garantiert als bearbeitungsfähig gilt und weitere Rückfragen an den Gewerbetreibenden ausgeschlossen sind, sollten diese Maßnahmen bewirken, dass das Bewohnerparken-Regime in Hamburg Gewerbetreibenden ein bürgerfreundliches und serviceorientiertes Angebot für die Beantragung von Ausnahmegenehmigungen macht.

3.5 Die Verwaltung befähigen, jeden Ausnahmegenehmigungsantrag mit gebührender Aufmerksamkeit zu bearbeiten

Wir möchten, dass in Zukunft der LBV die notwendigen Kapazitäten bekommt, um wirklich einzelfallgerecht über jeden Ausnahmegenehmigungsantrag zu entscheiden. Wir möchten den Prozess zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen so gestalten, dass dringende Bedürfnisse von Unternehmen nach einer Parkerlaubnis vor der Betriebsstätte wirklich beachtet werden. Es darf nicht noch einmal vorkommen, dass Verwaltungsprozesse so sehr an der Realität der Menschen vor Ort vorbeigehen.

Wir möchten in der Verwaltung ein Bewusstsein dafür schaffen, dass Gewerbe für Hamburg wichtig ist, auch in Bewohnerparkgebieten. Dafür möchten wir die zuständigen Verwaltungsbeamten beim LBV für die Bescheidung von Ausnahmegenehmigungen in Bewohnerparkgebieten schulen, sodass sie alle betroffenen Gewerbeinteressen gründlich, verständnisvoll und einzelfallgerecht abwägen und eine gute Entscheidung treffen können.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

- 1. das Bewohnerparken-Konzept für Hamburg grundsätzlich neu zu denken und dabei:**
 - a) seinen juristischen Handlungsspielraum für die Ausgestaltung des Bewohnerparkens im Hinblick auf Ausnahmegenehmigungen für Gewerbetreibende unter dem geltenden Bundes-Straßenverkehrsrecht neu einzuschätzen und voll auszuschöpfen;

- b) das Parkbedürfnis von in Bewohnerparkgebieten ansässigen Unternehmen ernst zu nehmen und deren vorgebrachte Parkbedürfnisse gewissenhaft, fair und in genügender Tiefe bei der Abwägung im Zuge des Ausnahmegenehmigungsprozesses zu berücksichtigen.
- 2. die Ausnahmegenehmigungspraxis zu überarbeiten und zu verbessern und dabei:**
- a) Ausnahmegenehmigungen nicht mehr an ein bestimmtes betriebseigenes Fahrzeug zu koppeln, sondern an den Betrieb, welcher diese flexibel für Fahrzeuge seiner Wahl nutzen kann, auch wenn diese nicht betriebseigene Fahrzeuge sind;
 - b) Verwaltungsvorschriften oder sonstige Vorgaben für die Bescheidung von Anträgen Gewerbetreibender auf Ausnahmegenehmigung von der Bewohnerparken-Regelung zu erarbeiten, die sicherstellen, dass Gewerbeinteressen fair abgewogen werden;
 - c) das Antragsverfahren für Ausnahmegenehmigungen von Unternehmen von der Bewohnerparken-Regelung unbürokratischer, digitaler, schneller und weniger fehleranfällig zu gestalten;
 - d) eine Höchstbearbeitungsfrist für Ausnahmegenehmigungsanträge von vier Wochen einzuführen, bei deren Ablauf ohne Bescheidung durch den LBV die Ausnahmegenehmigung als erteilt gilt;
 - e) die Gebühren von 180 Euro für einen negativ beschiedenen Antrag auf Ausnahmegenehmigung deutlich, mindestens auf 50 Euro, zu senken.
- 3. den LBV besser auf die Verwaltung der Ausnahmegenehmigungspraxis vorzubereiten und dabei:**
- a) den LBV mit genügend Kapazität auszustatten, um alle Anträge von Gewerbetreibenden, Handwerkern und Freiberuflern auf Ausnahmegenehmigungen von Bewohnerparken-Regelungen gründlich, bürgerfreundlich und innerhalb eines zumutbaren Zeitrahmens bearbeiten zu können;
 - b) den LBV darin zu schulen, Gewerbeinteressen wirklich zu verstehen, einzelfallgerecht zu prüfen und fair mit gegenläufigen Interessen abzuwägen.
- 4. der Bürgerschaft hierüber bis zum 1. Oktober 2021 zu berichten.**